



II-1674 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 9.592-PräsB/71

Investitionsprogramm;

Anfrage der Abgeordneten TÖDLING
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 850/J.

724 /A.B.
zu 850 /J.
Präs. am 6. Aug. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 16. Juli 1971 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat TÖDLING und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 850/J, betreffend Investitionsprogramm, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie ich bereits verschiedentlich zum Ausdruck gebracht habe, stellt das Bundesgesetz vom 15. Juli 1971, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden, nur einen wenn auch wesentlichen ersten Schritt für eine umfassende Reform des österreichischen Bundesheeres dar. Angesichts des Umfanges der mit einer grundlegenden Heeresreform in Zusammenhang stehenden Probleme war es wohl kaum zu umgehen, daß hinsichtlich des auf Grund der Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen erstellten langfristigen Investitionsprogrammes des Bundes für die Jahre 1971 bis 1980 seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung am 17. März 1971 vorsorglich ein zusätzlicher Mehrbedarf, dessen Programm zu diesem Zeitpunkt "noch nicht vollständig erstellt werden" konnte, angemeldet wurde.

Der für die beabsichtigte Bundesheerreform zu erwartende finanzielle Mehrbedarf bezieht sich nämlich nicht allein auf

jenen Mehraufwand, der für die Durchführung des eingangs zitierten Bundesgesetzes, insbesondere für die Aufstellung der Bereitschaftstruppe erforderlich ist. Bei der Feststellung des Mehrbedarfes, der sich auf dem materiellen Sektor ergibt, muß auch auf den Abbau von Vorbelastungen sowie auf die etappenweise Erneuerung überalteten und damit im Betrieb unrationell gewordenen Materials (Fahrzeuge, Waffen und sonstiges Gerät) Bedacht genommen werden.

Während der mit der "Wehrrechtsnovelle 1971" verbundene finanzielle Mehraufwand immerhin zu jenem Zeitpunkt einigermaßen veranschlagt werden konnte, in dem die abschließenden Verhandlungen im Landesverteidigungsausschuß stattfanden, erscheinen hinsichtlich des übrigen erwähnten Mehraufwandes nur grobe Schätzungen möglich.

Im einzelnen darf ich folgendes ausführen:

Zu 1 und 2:

Auf Grund meiner einleitenden allgemeinen Ausführungen darf ich annehmen, daß die unter Pkt. 1 und 2 angeführten Fragen beantwortet sind.

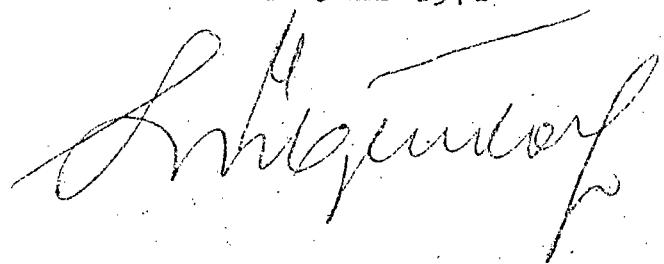
Zu 3 und 4:

Wie bereits erwähnt, wurde jener finanzielle Mehraufwand, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bundesheerreform auf der Grundlage der "Wehrrechtsnovelle 1971" steht, anlässlich der parlamentarischen Behandlung dieser Novelle erörtert. Was aber die im Zusammenhang mit der Bundesheerreform erforderlichen Investitionen betrifft, so kann der genaue Umfang dieser Investitionen derzeit noch nicht endgültig bestimmt werden, weil der notwendige Abbau der aus der Vergangenheit resultierenden Vorbelastungen sowie die stufenweise materielle Sanierung berücksichtigt werden müssen.

Zu 5:

Sofern dies gewünscht wird, bin ich selbstverständlich bereit, dem Landesverteidigungsrat das Programm des Mehrbedarfes zur Kenntnis zu bringen, wobei aber neuerlich darauf hinzuweisen ist, daß infolge des Vorbelastungsproblems sowie der Frage der Erneuerung von Material zur Zeit noch keine endgültige Aussage möglich ist.

30.Juli 1971

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Erich Gerner". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized "E" at the beginning.